

15. Januar 2025

**Schriftliche Anfrage**von Matthias Renggli (SP)  
und Markus Haselbach (Die Mitte)

Bei vielen Berufen ist es zwischenzeitlich möglich Teilzeit zu arbeiten – oftmals auch mit tiefen Anstellungspensen. Zudem herrscht in gewissen Branchen wie Pflege, Informatik oder Schule aktuell ein Fachkräftemangel. Daher dürfte es auch bei der Stadtverwaltung Fälle geben, bei welchen Personen mehr als eine Teilzeitanstellung haben, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Stadtverwaltung. Fehlen entsprechende Informationen, dürften sich die Arbeitspensen einer Person auch auf über 100% aufsummieren können.

Was als temporäre Massnahme und mit einem begrenzten Stundentotal über wenige Monate, beispielsweise im Rahmen einer Nachfolgelösung, eine pragmatische Lösung darstellt, verschiebt sich im Übermass zu einer Aushebelung des Personalrechts und/oder einer Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Da die Ausübung einer anderweitigen Erwerbstätigkeit neben der Anstellung bei der Stadt Zürich gemäss Art. 82 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR, AS 177.100) i.V.m. Art. 179 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis (AB PR, AS 177.101) als Nebenbeschäftigung gilt, muss sie der Arbeitgeberin gemeldet werden. In den städtischen IT-Systemen (SAP etc.) müssten daher entsprechende Informationen über alle gemeldeten Nebenbeschäftigungen hinterlegt sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann gilt eine Anstellung bei der Stadt als Haupterwerb und wann gilt eine Anstellung bei der Stadt als Nebenerwerb? Wie würde jemand in den IT-Systemen erfasst, der mit einem 50% Pensum bei Grün Stadt Zürich und mit einem 50% Pensum bei Organisation und Informatik arbeitet?
2. Wie werden die Nebentätigkeiten in den IT-Systemen (SAP, Personaldossier etc.) erfasst? Gibt es Unterkategorien? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
3. Wir bitten um eine (rein) statistische Auswertung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen gemäss Art. 82 PR und um eine tabellarische Darstellung, geordnet nach Departementen und Ämtern, sowie separat nach Funktionsstufen. Wo die Daten nicht mit verhältnismässigem Aufwand aus SAP oder allfällig weiteren IT-Systemen erhebbar sind, bitten wir um Angabe der Gründe dafür.
  - a. Wie viele Personen bei der Stadtverwaltung sind derzeit mit mehr als einer Erwerbstätigkeit (inkl. selbständige Tätigkeiten) beschäftigt? Wie steht diese Zahl im Verhältnis zum Total der Angestellten?
  - b. Wie viele dieser Personen haben mehr als eine Anstellung bei der Stadt Zürich?
  - c. Bei wie vielen Personen summiert sich das Arbeitspensum von der Anstellung bei der Stadt Zürich addiert um allfällige weitere primär dem Erwerbseinkommen dienende Nebentätigkeit(en) auf über 100%? Wir bitten um Angabe der Pensensummen.
  - d. Bei wie vielen Personen mit mehreren städtischen Anstellungen summiert sich das Arbeitspensum auf über 100%? Wir bitten um Angabe der Pensensummen.
  - e. Um welche Berufe, Funktionen, städtische Funktionsstufen und Arten der Nebentätigkeiten handelt es sich bei den Personen mit mehreren städtischen Anstellungen? Wir bitten exemplarisch die 5–10 häufigsten Kategorien anzugeben.
  - f. Bei wie vielen Personen wurde die arbeitsgesetzliche Höchst Arbeitszeit in den letzten drei Jahren überschritten? Wie steht diese Zahl im Verhältnis zum Total der Angestellten?

4. Wie wird vorgegangen, wenn eine Person mit einem Teilzeitpensum eingestellt wird, die bereits einen anderen Haupterwerb mit einem Teilzeitpensum ausübt und diesen auch weiterhin ausüben will?
5. Wie wird bei Personen mit mehr als einer Erwerbstätigkeit ein allenfalls zu hoher Arbeitszeitsaldo aller Tätigkeiten vom stadtinternen Arbeitgeber (technisch) überwacht, zur Einhaltung der Fürsorgepflicht und der arbeitsgesetzlichen Höchstarbeitszeit?
6. Welche Präventionsmassnahmen werden getroffen bzw. welche Präventionsmassnahmen gedenkt der Stadtrat im Hinblick auf den Trend, mehrere Haupt Erwerbstätigkeiten in Teilzeitpensum auszuüben, zu treffen, um seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht nachzukommen bzw. die Vorgabe der arbeitsgesetzlichen Höchstarbeitszeit einzuhalten?
7. Gedenkt der Stadtrat allfällig bestehende kumulierte stadtinterne Anstellungsverhältnisse von über 100% – mindestens mittelfristig – auf das gemäss Fürsorgepflicht vernünftige Mass von 100% zu reduzieren? Falls nein, warum nicht?
8. Wäre eine gesetzliche Limitierung in Art. 179 AB PR auf max. 100% für sämtliche einkommensgenerierenden Tätigkeiten bzw. sämtlicher Anstellungen bei der Stadt Zürich – allenfalls mit einer Ausnahmeklausel (Bewilligung durch Stadtrat) – eine sinnvolle Lösung? Falls nein, warum nicht?
9. Mit welchen (technischen) Massnahmen verhindert die Stadt Zürich, dass Personen mit mehreren städtischen Anstellungen Doppelbuchungen (beispielsweise 8-12 für Anstellung 1 und 8-12 Homeoffice für Anstellung 2) vornehmen?
10. Wie verhält es sich mit den Pensionskassenbeiträgen bei Personen mit Anstellungen mit einer Pensensumme über 100%? Wie beurteilt der Stadtrat eine Regelung analog der Pensionskasse des Kantons Zürich (BVK) bzw. einen maximalen Beitragssatz von 100%?
11. Wer sind die Arbeitgebenden, die städtische Angestellte im öffentlichen oder humanitären Interesse während der Arbeitszeit und mit Mitteln der städtischen Verwaltung gemäss Art. 179 Abs. 6 AB PR beschäftigen?
12. Sind Anpassungen an SAP oder anderen Systemen geplant, die sich auf die Antworten zur vorliegenden Anfrage auswirken könnten? Wenn ja, welche?

M. R. U

Handwritten signature